

**Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2016**

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 3

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der zunehmenden Aufgabenbelastung noch nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen.

Insofern verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015.

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 5

Zum Stichtag 31.12.2016 wurde beim Landkreis Bergstraße erneut eine Zählinventur durchgeführt.

Laut Aussage der Revision wurden die Inventurlisten aus der Anlagenbuchhaltung stichprobenweise geprüft sowie die Sonderabschreibungen aus Inventurabgängen im Buchungssystem nachvollzogen.

Es haben sich keine Beanstandungen bezüglich der durchgeführten Inventur ergeben.

Die Anpassung der Inventurrichtlinie erfolgt zeitnah zur nächsten Inventur.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 10

Die Hinweise zur GemKVO sind nicht verbindlich, da für den Erlass eine gesetzliche Ermächtigung fehlt.

Die Vorgaben traten im März 2016 in Kraft.

Die Vordrucke wurden im Zuge der Prüfung dahingehend angepasst, dass der Passus „Dienstbezeichnung“ entfernt wurde.

Die Beschäftigten im Hause wurde per Mail über die geänderten Vordrucke informiert.

Insofern hat sich diese Prüfungsfeststellung erledigt.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 10

Wird zum Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 11

Die Kontenzuordnungen werden zum Jahresabschluss 2017 korrekter dargestellt.

Im Anhang erfolgt eine freiwillige Darstellung der Beteiligungen mit einem Beteiligungsverhältnis von größer als 20%.

Eine Gesamtübersicht über die Beteiligungen des Landkreises Bergstraße liefert der Beteiligungsbericht nach § 123a HGO.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 14

Die Hinweise zur GemHVO sind nicht verbindlich, da für den Erlass eine gesetzliche Ermächtigung fehlt.

Das Verfahren zur Saldenabstimmung mit den Eigenbetrieben erfolgt in Koordination mit der Abteilung Controlling, Projektmanagement und Grundsatz.

Das Verfahren der Saldenabstimmung unterliegt, auch unter dem Gesichtspunkt des kommunalen Gesamtabchlusses, einem ständigen Verbesserungsprozess. Ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgt die Abstimmung vollständig und detaillierter.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 18

In Abstimmung mit der Abteilung Personalmanagement wird ab dem Haushaltsjahr 2019 eine detailliertere Verfahrensweise umgesetzt.

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 19

Auch die vom Revisionsamt in Bezug genommen geänderten Förderrichtlinien verstoßen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung. Sie verlangen Buchungen in der Finanzrechnung, welche nicht durch liquiditätswirksame Vorgänge nachweisbar sind. Die geänderten Förderrichtlinien dienen ausschließlich einer veränderten Zuordnung der relevanten Darlehen in der Schuldenstatistik.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 21

Diese Prüfungsfeststellung ist inhaltsgleich mit der Feststellung Nr. 6.

Prüfungsfeststellung Nr. 10, Seite 22

Zunächst ist festzustellen, dass Verwahrungen nur als solche betrachtet werden können, wenn der Landkreis Gelder im Auftrag Dritter in Verwahrung nimmt.

Dies können Sicherheitsleistungen, Verwahrungen für Kassengeschäfte im Auftrag Dritter (z.B. ZAKB, Verkauf von Müllsäcken), oder klassische durchlaufende Gelder (z.B. Schlüsselzuweisungen) sein. Auch werden Gelder, die im Auftrag Dritter vereinnahmt bzw. durch Zwangsmaßnahmen eingezogen werden (Vollstreckungen im Auftrag Dritter) unter dem Bereich der Verwahrungen gebucht.

Definitiv nicht als Verwahrung sind Geldeingänge anzusehen, welche zunächst ungeklärt sind und deren rechtmäßige Vereinnahmung noch zu klären sind. Diese ungeklärten Geldeingänge werden als andere sonstige Verbindlichkeiten gebucht. Dieses geschieht durch die Vereinnahmung auf sogenannten Verwahrdebitoren, welche mit dem Summenkonto 4890000 „andere sonstige Verbindlichkeiten“ geschlüsselt sind.

Die Finanzbuchhaltung sowie die Kreiskasse sind ständig bemüht, unklare Sachverhalte zeitnahe aufzuklären. In einigen Bereichen sind jedoch tatsächlich seit einiger Zeit keine Buchungen mehr zu verzeichnen und Verwahrungen entsprechend aufzuklären. Die Kreiskasse hat gegenüber der Revision bereits zugesagt und damit begonnen, diese Salden zu klären und zu bereinigen. Es ist aber anzumerken, dass die Verantwortung der Buchungen bei den jeweils zuständigen Fachämtern liegt und nicht im Bereich der Kreiskasse zu suchen ist.

Die „Problematik“ der Vielzahl der Buchungen wurde zwar mit der Verwaltung besprochen, aber es wurde jedoch nicht zugesichert, die Anzahl der Buchungen zu reduzieren, da dieses den Stillstand der Vollstreckung bedeuten würde. Es wurde zugesichert, die zu klärenden offenen Verwahrungen zu überprüfen und zu bereinigen. Hierfür wurde bereits mit den jeweiligen Fachabteilungen Kontakt aufgenommen. Darüber hinaus wird im Verwahrbereich die Notwendigkeit der Buchungen außerhalb des Ergebnisses in den Einzelsachverhalten überprüft.

Wie bereits weiter oben erläutert, stellen ungeklärte Geldeingänge keine Verwahrungen, sondern sonstige Verbindlichkeiten dar. Jeder Geldeingang, welcher nicht direkt einem offenen Posten zugeordnet werden kann, wird sofort einer wahrscheinlich zuständigen Fachabteilung mit der Bitte um Klärung bzw. um Erstellung einer Annahmeanordnung gemeldet.

Es ist ein Grundanliegen aller Beschäftigten der Kreiskasse, ungeklärte Geldeingänge so schnell wie möglich zu klären.

Der KVKR des Landes Hessen schlägt zwar vor, dass die beiden Sachverhalte „Durchlaufende Posten“ und „Verwahrungen“ auf zwei verschiedenen Konten angegeben werden können. Die Kontengruppe (48) ist aber in jedem Fall die Gleiche. Auch die verbindlichen Hauptkonten (486) sind für diese Sachverhalte identisch vorgegeben. Die Kontenebene (4. Stelle) ist für diese Hauptkonten nicht verbindlich und aufgrund der Tatsache, dass diese Trennung bilanziell völlig unerheblich ist, nicht notwendig. Zudem werden die Durchlaufenden Posten mit eigenen Konten dargestellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 11, Seite 32

Die Feststellung bestätigt, dass die Verwaltung den Auftrag des Prüfungsausschusses umgesetzt hat und wird deshalb begrüßt.

IV – Finanzrechnung – Seite 32 ff

Im Finanzhaushalt werden im Bereich der Verwaltungstätigkeit keine Planansätze gebildet. Ein Vergleich mit den Ansätzen des Ergebnishaushaltes ist deshalb falsch.

Prüfungsfeststellung Nr. 12, Seite 38

Im Haushaltsvollzug 2019 werden die Zahlungsströme für die Liquiditätssicherung auf den korrekten Sachkonten abgebildet. Die Zahlungsströme werden in der Finanzrechnung stets korrekt abgebildet.

Prüfungsfeststellung Nr. 13, Seite 45

Die elektronische Mittelprüfung durch die Buchhaltungssoftware NewSystem Kommunal dient der zusätzlichen Überwachung der geplanten Mittel in den jeweiligen Budgets. Ein rechtliches Erfordernis ist nicht gegeben.

Verantwortlich für die Haushaltsüberwachung sind die Produkt- und Budgetverantwortlichen

Grundsätzlich ist diese auch für sämtliche Budgets des Landkreises aktiviert.

Bestimmte Sonderfälle können jedoch nur außerhalb der aktiven technischen Mittelprüfung erfolgen. Dies ist u.a. bei Grundstücksverkäufen, Abstufungen aber auch im Bereich der Verwaltungen der Fall.

Heppenheim, den 27.07.2018

gez. Medert